

Geschäftsbedingungen der Firma Lehndorf Handelsgesellschaft mbH & CoKG

§1 Allgemeines, Geltung

- (1) Diese AGB gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen / Leistungen sowie Beratungsleistungen im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern und Nichtverbrauchern im Sinne des §310 Abs.1BGB. Geschäftsbedingungen des AG sind nur dann verbindlich, wenn sie durch die Firma Lehndorf schriftlich bestätigt wurden. Einkaufsbedingungen des AG wird widersprochen. Angebote, Preislisten, Prospekte und sonstige Unterlagen des AN sind in Bezug auf Preise und Liefermöglichkeiten freibleibend.
- (2) Aufträge sind für den AN erst bindend, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt wurden. Der AG ist zur umgehenden Prüfung unserer Auftragsbestätigung verpflichtet bzw. gilt diese als anerkannt, wenn er nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- (3) Jeder Vertragsabschluß wie auch die Lieferung/Leistung selbst erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer sofern die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der AG wird über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung / Leistung umgehend informiert.
- (4) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind seitens des AG ohne schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.
- (5) Angaben in Katalogen, Verkaufsunterlagen, Skizzen, Zeichnungen, Preislisten etc. sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt. Proben und Muster gelten als Durchschnittausfall.

§2 Lieferung

- (1) Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie nach Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen, abgerufen wird und vorher der AG schriftlich in Verzug gesetzt wurde.
- (2) Angegebene Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Gerüstfügige Überschreitungen sind zulässig. Nach Ablauf der Lieferfrist ist der AG berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei der die Interessen des AG und AN zu berücksichtigen sind. Eine Lieferfrist verlängert sich dann, auch innerhalb eines Verzuges, wenn nach Vertragsabschluß Hindernisse eintreten, die der AN nicht zu vertreten hat. (Z.B. Betriebsstörungen, Störungen von Verkehrswegen, technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für den AN oder seine Zulieferer unmöglich oder unzumutbar machen, Brandschäden, Strommangel.) Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unserem Vorlieferer eintreten. Der AN wird Beginn und Ende solcher Hindernisse sofort dem AG mitteilen. Der AG kann vom AN eine Erklärung verlangen, ob der AN vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist den Vertrag erfüllen will. Erklärt der AN nicht umgehend, kann der AG zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in solchen Fällen ausgeschlossen.

§3 Angaben zu Verlegearbeiten

- (1) Verlegearbeiten erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstlieferung.
- (2) Baufreiheitsbedingungen und Verlegeaufträge unterliegen der Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB in der gültigen Fassung u. a. Kennzeichnung nach Art und Lage vorhandener, nicht erkennbarer verdeckter Leitungen und Rohre durch den AG. Die VOB liegen im Unternehmen zur Einsicht vor.
- (3) Bei Verlegearbeiten sorgt der AG für den normgerechten Zustand der Unterböden. Diese müssen insbesondere eben und trocken sein. Der AG übernimmt die Garantie für die Gewährung des erforderlichen Raumklimas gem. den einschlägigen DIN im Leistungszeitraum.
- (4) Für Aufmaße gilt Rohbaumaß entsprechend der DIN Vorschriften.
- (5) Über den Rahmen der DIN hinausgehende und für den Baufortschritt erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen und Nebenleistungen sind zusätzliche Leistungen.
- (6) Zu bearbeitende Flächen müssen frei sein. Strom für Verlege- und Schleifarbeiten liefert der AG kostenlos.

§4 Zahlungsbedingungen

- (1) Mit der Auftragserteilung bestätigt der AG seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit.
- (2) Werden uns nach Vertragsabschluß Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass der Zahlungsanspruch mangels Leistungsfähigkeit des AG gefährdet ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom AG nach dessen Wahl Vorauszahlungen oder entsprechende Bankbürgschaften zu verlangen. Im Weigerungsfall können wir vom Vertrag zurücktreten und / oder fertig gestellte bzw. noch nicht ausgelieferte Teillieferungen/-leistungen sofort fällig stellen. Noch nicht ausgelieferte Teillieferungen/-leistungen werden nach Zahlung ausgeliefert /ausgeführt. Bereits zugekaufte oder dafür bestellte Ware, wie auch bereits in dem Produktionsprozeß befindliche Warenteile gehen zu Lasten des AG, sofern dies nicht bereits durch eine andere Bestimmung über Schadenersatz etc. in ausreichendem Maße abgedeckt ist.
- (3) Bei Abholung oder Anlieferung von Materialien sind die Kosten, falls nicht anders vereinbart, als Abschlag zur Zahlung fällig. Für Verlege-/Montageleistungen können Abschlagzahlungen in Höhe von den jeweils nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen berechnet und fällig werden.
(60% des Angebotspreises nach Materiallieferung und Verlege-/Montagebeginn, 40% nach Leistungsabnahme und Rechnungserhalt zum vereinbartem Zahlungsziel.)
- (4) Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart, sofort ohne Abzug fällig.
- (5) Bei Zahlungsverzug über 30 Tagen berechnen wir Verzugszinsen entsprechend des geltenden Basiszinssatzes und Verzugzinssatzes. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Verlege-/Montagearbeiten werden bei Zahlungsverzug umgehend eingestellt und erst bei Zahlungseingang

fortgeführt.

- (6) Der AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängel oder sonstigen Beanstandungen nur auf Grund einer bei uns schriftlich vorliegenden Reklamation und im vereinbartem Umfang zurückbehalten werden.
- (7) Etwaige vereinbarte Sicherheitsleistungen können von uns durch Bürgschaften abgelöst werden.
- (8) Nebenabreden bedürfen zu deren Wirksamkeit der schriftlichen

Vereinbarung.

§5 Mängelrügen

- (1) Der AN hat das Recht, bei mangelhafter Ware / Leistung nach seiner Wahl, den Mangel zu beseitigen. Für Schäden in der Fußbodenoberfläche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Boden nicht entsprechend der überreichten Pflegeanweisung behandelt wurde, kann keine Gewährleistung übernommen werden. Unerhebliche Mängel gewähren dem AG keinen Nacherfüllungsanspruch. Ein Rücktritt ist erst möglich nach erfolglosem Verstreichen einer Nachfrist von 4 Wochen. Die Nachfrist muss schriftlich erfolgen und die Mängel qualifizieren. Dies gilt auch für Geltendmachung von Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Im Fall des Rücktritts steht dem AG daneben kein Schadenersatzanspruch wegen Mangels zu. Schadenersatz im Fall des Vorgehens nach § 437 Nr. 3 BGB beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache / Leistung, es sei denn wir haben arglistig gehandelt.
- (2) Der AG ist zur unverzüglichen Prüfung der Lieferungen und Leistungen verpflichtet. Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtonungen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig, so weit keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB vorliegt.
- (3) Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Qualitätsbeschreibung 1B-Ware

- (1) Grundregel ist, dass alle Defekte erlaubt sind, die man durch Kappen der Diele um max.400 mm beheben kann. Kleine Fehler, die optisch vernachlässigt oder durch den Verleger repariert werden können, sind erlaubt. (Z.B. kleinere Lack- und Schleiffehler, Spachtelfehler, kleinere offene Fugen, etc.)
- (2) Fehler in der Deckfläche: Grundsätzlich gilt, dass jeder größere Fehler, der durch Auskappen von max. 400 mm an den Enden behoben werden kann, ist erlaubt. Kleinere offene Fugen, die jedoch ausgespachtelt sein müssen sowie nicht ausgespachtelte Äste und Kantenbeschädigungen an den Längsseiten der Dielen sind erlaubt. Druckstellen oder mechanische Beschädigung der Deckfläche dürfen vorkommen. Nicht ausgeschliffene Lamellen, die jedoch eine vollständige Oberflächenbehandlung mit Lack haben, also nur eine optische Beeinträchtigung darstellen, können vorkommen.
- (3) Mittellagenfehler: Nicht voll vorhandene Feder ist erlaubt, solange die Verlegefähigkeit der Diele nicht beeinträchtigt wird. Eine ganz oder teilweise fehlende Mittellagenlamelle ist dann erlaubt, wenn dieser Fehler ausgekappt werden kann oder bei einem kleineren Fehlstück in der Mittellage die Verlegefähigkeit und der Gebrauchsnutzen des Bodens nicht beeinträchtigt ist.
- (4) Technik: Die Verleimung und Passgenauigkeit muss bei b-Ware jederzeit im vollen Umfang gewährleistet sein.

§6 Rücksendung

Von uns gelieferte Ware wird nur in tadellosen Zustand nach unserer Zustimmung bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Zurückgenommene Ware wird abzüglich eines angemessenen Kostenanteils (10%) gutgeschrieben. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter Ware ist ausgeschlossen.

§7 Allgemeine Haftungsbeschränkung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der AN zwingend nach gesetzlichen Vorschriften haftet, in Fällen groben Verschuldens oder Vorsatzes bzw. Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Ersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit dem AN kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

§8 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an unserer Lieferung und Leistung bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises aus dieser Lieferung / Leistung vor. Ein Weiterverkauf sowie eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung unserer Lieferungen und Leistungen mit anderen Waren ist vor vollständiger Bezahlung unserer Lieferung / Leistung unzulässig.

§9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung /Leistung und Zahlung sowie sämtliche sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz unserer Firma. Der AN ist jedoch berechtigt, den AG an seinen Gerichtsstand zu verklagen

§10 Anzuwendendes Recht

Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem AG einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.